



Stadt Oberviechtach

Landkreis Schwandorf / Bayern

Goldstück Bayerns • Geburtsort des Doktor Eisenbarth • Festspiel- und Garnisonsstadt
Anerkannter Erholungsort im Naturpark Oberpfälzer Wald und Oberer Bayerischer Wald

Gebührensatzung der Stadt Oberviechtach für die öffentliche Entsorgung von Grüngut (Grüngutgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (BayRS 2129-2.1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Oberviechtach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Oberviechtach nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grüngut der Stadt Oberviechtach vom 05.12.2022 benutzt.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt grundsätzlich **3,00 EUR** für einen halben Kubikmeter, also **500 Liter**, bzw. abgestuft **1,50 EUR** für einen **viertelten** Kubikmeter, also **250 Liter** des angelieferten Grüngutes.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht mit dem Entleeren des angelieferten Grüngutes in die definierten Ablageorte in der Grüngutdeponie.

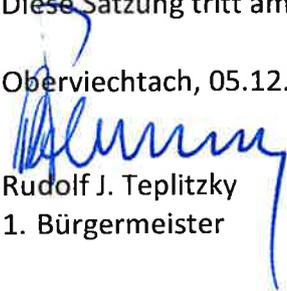
§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr ist vor oder bei der Anlieferung zu bezahlen. Der Gebührenschuldner erhält mit der Bezahlung Wertmarken, die vor dem Entleeren beim Personal der Grüngutdeponie abzugeben sind. Wertmarken sind im Rathaus (Stadtkasse) und in der Grüngutdeponie erhältlich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oberviechtach, 05.12.2022


Rudolf J. Teplitzky
1. Bürgermeister